

**Satzung der Stadt Bernsdorf über die Ermächtigung von Verwaltungshelfern zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung
(Verwaltungshelfersatzung)**

vom 21.05.2015

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) und § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt in SächsGVBl. S. 2005 S.306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 21.05.2015 folgende Verwaltungshelfersatzung beschlossen:

§ 1 - Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Bernsdorf bedient sich zur Durchführung von verschiedenen kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) regelmäßig der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz, An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG. Dieser Verwaltungshelfer wird ermächtigt, für die in § 2 Abs. 1 genannten Verwaltungsverfahren im Namen der Stadt Bernsdorf Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 2 - Verwaltungsverfahren

(1) Die in § 1 erteilte Ermächtigung betrifft folgende Verwaltungsakte in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung:

- a) Beitrags- und Gebührenbescheide gemäß § 1 Abs. 2 SächsKAG und
- b) Kleineinleiterabgabenabwälzungsbescheide nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsKAG i.V.m. § 118 AO.

(2) Die Ermächtigung schließt die Vollstreckung der Bescheide ein und erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG). Dazu können Bescheide in den Vollstreckungsverfahren nach dem SächsVwVG erlassen werden.

(3) Die Ermächtigung betrifft nicht Abhilfe- und Widerspruchsbescheide sowie Nichtabhilfeentscheidungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diese können vom Verwaltungshelfer vorbereitet, aber nicht erlassen werden.

§ 3 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungshelfersatzung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Bernsdorf, den 22.05.2015

Harry Habel
Bürgermeister

